



Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Asperg am 17.12.2019 die Verwaltungsgebührensatzung vom 30.06.2015 wie folgt geändert:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Asperg erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen,
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
5. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzungen etwas Anderes bestimmt ist,
6. die behördliche Informationsgewinnung,
7. Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschulden der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschulden eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 Euro bis 2.500 Euro zu erheben. Das gleiche gilt, wenn der Verwaltungsaufwand erheblich die im Gebührenverzeichnis festgesetzten Regelgebühren übersteigt.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 Euro.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Asperg erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 1. Gebühren für Telekommunikation
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Schlussvorschriften

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 01.03.2020 in Kraft.

Asperg, den 17.12.2019

gez.
Christian Eiberger
Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 17.12.2019

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 der Satzung) (wegen Unzuständigkeit gebührenfrei)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,50 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 bis 2.500,00 €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	30,00 €
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	30,00 €
5	Baurecht	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	30,00 €
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO – Anhörung -	30,00 €
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	30,00 €
5.4	Ausstellung eines Negativzeugnisses/Vorkaufsrecht nach § 28 Abs.1 BauGB	30,00 €
5.5	Ausstellung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung nach § 144 Abs. 2 BauGB	30,00 €
6	Beglaubigung, Bestätigungen	
6.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz - nach Aufwand	8,00 €
6.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	8,00 €
6.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt Asperg selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu	
7.	Bescheinigungen	
7.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	8,00 €

7.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigungen) werden.	
8	Bestattungsrecht	
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	30,00 €
8.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 €
9	Feiertagsrecht	
9.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	100,00 €
9.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
9.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	80,00 €
9.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	80,00 €
10	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
10.1	bei Sachen bis zu 500,00 €	2% des Werts, mindestens jedoch 20,00 €
10.2	bei Sachen über 500,00 €	2% von 500,00 € und 1% des Mehrwertes, mindestens 20,00 €
11	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	3,00 bis 1.000,00 €
12	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes 1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme	55,00 €
13	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	aufgehoben
13.1	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung – pro Auskunft	aufgehoben
13.2	Schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte – pro Auskunft	aufgehoben
14	Standesamt	
14.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	22,00 €
14.2	Verwaltungsaufwand bei Eheschließung Hohen Asperg	60,00 €
15	Melderecht	
15.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
15.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz MG)	8,00 €
15.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	17,00 €
15.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	15,00 €
15.2	Datenübermittlung	
	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	8,00 €
15.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	13,00 €

15.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	8,00 €
16	Gebührenfrei sind	
16.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
16.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
16.4	Auskunftssperren nach § 33 MG sowie die Verlängerung einer Auskunftssperre	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerden usw.)	
	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	130,00 €
18	Schreibgebühren	
18.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
18.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	12,00 €
18.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15,00 €
18.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	15,00 €
18.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels EDV erstellte Mehrstücke werden erhoben	
18.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 jede Seite	2,50 €
18.2.2	bei einem größeren Format je Seite	3,00 €
19	Straßenrechtliche Sondernutzung ist in der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen geregelt.	
20	Zurücknahme eines Antrags	30,00 €
21	Gewerberecht	
21.1	Gewerbeanmeldung, -abmeldung oder -ummeldung	20,00 €
21.2	Gewerbeauskunft	8,00 €
21.3	Jede weitere Bestätigung der Gewerbeanmeldung, -abmeldung oder -ummeldung	17,00 €